



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.04.2024

53.04-0075330-0001-G16-0079/23

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 11.12.2023, zuletzt ergänzt am 23.04.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Anlage zur Herstellung von Lacken durch Errichtung und Betrieb einer Abfüllanlage in Gebäude 260 für die Lackproduktion auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

In Gebäude 260 wird eine Abfüllanlage inklusive Peripherie errichtet und betrieben. Durch die beantragte Maßnahme wird die Abfüllung flexibilisiert. Die Wasserlackprodukte werden zukünftig auch in Flaschen abgefüllt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Anlage zur Herstellung von Lacken der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.



